

## Beitragsordnung für den Verein Bioökonomie auf Marinen Standorten (BaMS)

(Stand 03.03.2020)

1. Die Mitgliederversammlung des Verein Bioökonomie auf Marinen Standorten hat am 03.03.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.
2. Alle Vereinsmitglieder (institutionelle Mitglieder, Einzelmitglieder, Fördermitglieder) zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Freistellungen von der Beitragspflicht und andere Sonderregelungen regelt §4(3) der Satzung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der für das Kalenderjahr fällig ist.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Beitragsklasse	Beiträge für	Beitragshöhe in €
01	Institutionelle Mitglieder	100,00
02	Einzelmitglieder	100,00
03	Fördermitglieder	ab 100,00 aufwärts

5. Die Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt und danach jeweils zum 01. Januar des Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erhalten hierüber spätestens Anfang Dezember eine Rechnung. Alle Beiträge sind auf das in der Rechnung angegebene Vereins-Konto zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weitere Aufforderung in Zahlungsverzug. Bei längerem Zahlungsverzug wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Auf §3(7) der Satzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
6. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.
7. Bei Vereinsaustritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
8. Im Falle einer Änderung der Beitragsordnung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung tritt diese Änderung unmittelbar in Kraft. Ergibt sich durch die Änderung der Beitragsordnung eine mehr als 20%ige Erhöhung einer der o.g. Beitragsklassen, so können von der Erhöhung betroffene Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ordentliche Mitglieder des Vereins sind, einen Anspruch auf Festsetzung ihres Beitrages auf dem ursprünglichen Niveau für einen Zeitraum von maximal zwei weiteren Jahren geltend machen. Der Anspruch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der geänderten Beitragsordnung geltend zu machen.